



Beschlussvorlage (Nr. 2019-0170)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	11.11.2019

TOP:

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Fahrradhauses
Baugrundstück: Wiesenstr. 38, Flst.Nr. 4527

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.
Der Befreiung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Bauherrin: WEG Wiesenstraße 38

Die WEG Wiesenstr. 38 (6 Wohnungen) plant in einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes die Errichtung eines überdachten Fahrradhauses (Breite: 5,17 m, Tiefe: 3,15 m, Höhe: 2,45 m bzw. 2,58 m, Dachneigung: 2 °) im hinteren Teil des Grundstücks Wiesenstr. 38, Flst.Nr. 4527 und somit außerhalb des Baufensters.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofäcker“ vom 23.02.1990 und ist somit nach § 31 BauGB zu beurteilen. Demnach sind Nebengebäude nur bis zu einer Größe von 20 qm und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Das geplante Nebengebäude hat eine Größe von 16,29 m².

Begründet wird der Antrag, dass der im Jahre 1990 im Rahmen des Bauantrages vorgesehene Platz für Fahrräder nicht ausreicht. In dem neu geplanten Fahrradhaus sollen bis zu 12 Fahrräder (2 Fahrräder je WE) untergebracht werden, die von den Wohnungseigentümern in der geplanten Anzahl benötigt werden.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Gemeindeverwaltung stimmt der Befreiung in diesem Zusammenhang zu.

Anlagen

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss